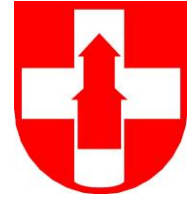


**Gemeinde Mutlangen
Ostalbkreis**



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

vom 18. Januar 2011

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 04.11.2010, und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 04.05.2009 in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert am 08.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen am 18.01.2011 mit Änderungen vom 20.01.2015, 24.01.2017 und 25.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mutlangen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze wurden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

gez.

Mutlangen, den 19. Januar 2011 (mit Änderung vom 21.01.2015, 25.01.2017 und 25.01.2022)

Eßwein

Bürgermeisterin